OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651374/4/MZ

Datum:
Linz, 25. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der R O, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 05.02.2019, GZ: BHGRVerk-2019-29565/4-AK, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 05.02.2019, GZ: BHGRVerk-2019-29565/4-AK, wurde der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) gemäß § 24 Abs 1 und Abs 4 sowie § 8 Abs 1 FSG aufgetragen, sich innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides zur Prüfung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Ihren Bescheid begründet die belangte Behörde nach Wiedergabe der maßgeblichen Rechtsvorschriften wie folgt:
„Aufgrund folgender Sachverhalte bestehen für die Behörde Bedenken an Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen:

- Meldung vom 14.01.2019 der Polizeiinspektion Grieskirchen;
- derzeit anhängiges Sachwalterschaftsverfahren;
- Bericht Seite 4 des Klinikums Wels-Grieskirchen, dass regelmäßige psychologische Kontrollen indiziert sind;
- auch im Gutachten von Dr. B (Seite 47) wird eine Oberbegutachtung vorgeschlagen;

Es war daher eine amtsärztliche Untersuchung für Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzuordnen.“

II. Gegen den angefochtenen Bescheid erhob die Bf im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und führt im Schriftsatz wie folgt aus:
„Ich fahre seit 29 Jahren mit dem Auto, hatte nie einen Unfall und niemals ein Vergehen außer ein paar Parkstrafen.
Man hat mir vor vielen Jahren eine falsche Diagnose gestellt, jedoch hat es sich niemals bewahrheitet, dass ich an einer paranoiden Schizophrenie leiden könnte.
Ich hatte niemals ein Erlebnis, dass darauf schließen könnte.
Leider habe ich mich nicht gewehrt dagegen, die Ärztin behauptete, man könne diese Blockade als eine leichte Form der Schizophrenie einstufen, und da sie sonst keine passende Diagnose wisse, würde man es so machen, mir würden deshalb keine Nachteile entstehen.
Doch leider in sehr großem Ausmaß nun.
Ich habe ein Gutachten von Dr. K B, das besagt, dass ich an keiner psychischen Erkrankung leide und habe das der BH Grieskirchen vorgelegt.
Meine Schwägerin machte nun grundlos eine Meldung bei der Polizei Grieskirchen, dass ich zu psychisch krank sei, um mit dem Auto zu fahren. Jedoch gibt es keinen Grund für diese Behauptung.
Genauso hat sie viele andere Meldungen gemacht, z.B. bei der Wohnbeihilfestelle hat sie eine Mail hingeschickt, dass sei mir die Wohnbeihilfe streichen sollen.
Sie stritt beim Finanzamt Zahlungen ab, die ich ihr persönlich gemacht hatte, was wiederum nun zu meinem persönlichen Nachteil ist.
Im Bescheid ist angegeben als Begründung diese Anzeige, die jedoch völlig haltlos ist.

Des weiteren wird angegeben, dass ein Sachwalterschaftsverfahren anhängig ist. Die Richterin schrieb mir, sie meint, ich könnte eine Unterstützung beim Sorgerechtsverfahren gebrauchen, sie gab jedoch keine Begründung an. Ich hatte niemals Probleme bei der Bearbeitung meines Schriftverkehrs oder im finanziellen Bereich. Ich bin geprüfte Buchhalterin und Lohn-Verrechnerin und sehe es nicht ein, dass mir so etwas haltlos vorgeworfen wird.
Weiters schreibt die BH Grieskirchen, dass Dr. K B eine Oberbegutachtung vorschlägt. Jedoch bezieht sich dieser Vorschlag auf den Sorgerechtsstreit und nicht, weil er etwa seine eigene Diagnose in Frage stellt. Dr. B ist ein sehr angesehener Gutachter und was er schreibt, hat Hand und Fuß. Auch wird angegeben, dass angeblich bei mir regelmäßige psychologische Untersuchungen indiziert sind.
Ich habe noch niemals Medikamente genommen außer diesen erzwungenen verhängnisvollen Injektionen, nach denen es mir sehr schlecht ging, woraufhin sie mir mein Kind entzogen haben, ohne dass je etwas vorgefallen ist.
Ich bin niemals auffällig geworden, warum sollte ich mich solchen Untersuchungen unterziehen?
Warum ist es in Frage zu stellen, o ich die psychische Gesundheit besitze, ein Fahrzeug zu lenken, wenn ich es 29 Jahre lang einwandfrei bewiesen habe!?
Die Schwägerin, die diese Anzeige machte, weiß das ganz genau, sie hat mir früher immer ihre Kinder mitgegeben mit meinem Auto.“

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie die Einholung eines Auszuges der Verwaltungsvorstrafen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

c) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

S M O ist die Schwägerin der Bf und, gegen den Willen der Bf, mit der Obsorge des Sohnes der Bf, E, betraut. Am 14.01.2019 kam es zu einer Beschuldigteneinvernahme der S M O, da E bei einem Zusammentreffen mit seiner Mutter und einer Sozialarbeiterin mehrmals die Wörter „Pipi“ und „Mumu“ gesagt

haben soll. Im Zuge dieser Einvernahme gab S M O an, die Bf leide an paranoider Schizophrenie und sie bezweifle, dass deren gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ gegeben sei, da sie die Bf schon mehrfach Schlangenlinien habe fahren sehen und diese zudem immer mit dem Hund am Schoß führe. Von diesem Vorbringen setzte die Polizei die belangte Behörde in Kenntnis.

Betreffend die Bf ist ein Sachwalterschaftsverfahren anhängig.

Konkrete Anhaltspunkte für eine gesundheitliche Nichteignung der Bf zum Lenken von KFZ liegen nicht vor.

d) Beweiswürdigung:

Hinsichtlich der Angaben der Schwägerin der Bf ist festzuhalten, dass diese – soweit ersichtlich – keine medizinische Kompetenz besitzt und sohin deren Aussage, die Bf leide an Schizophrenie, nicht weiter tragfähig ist. Wenn die Schwägerin der Bf angibt, die Bf mehrfach Schlangenlinien fahrend beobachtet zu haben und diese zudem immer mit dem Hund am Schoß fahre, ist anzumerken, dass das LVwG keinen naheliegenden Bezug zwischen dem Fahren von Schlangenlinien und einer allfälligen psychischen Erkrankung herzustellen vermag. Der Transport eines Hundes auf dem Schoß eines KFZ-Lenkers hingegen könnte freilich eine Ursache für die Fahrt in Schlangenlinien sein, hat wiederum keinen Bezug zur gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass offenbar das persönliche Verhältnis zwischen der Bf und ihrer Schwägerin ein konfliktbehaftetes ist, wie sich schon aus der Beschuldigteneinvernahme der Schwägerin nach einer Anzeige der Bf sowie aus dem Gutachten des Dr. B (Seite 46, dritter Absatz; Seite 47 zweiter Absatz) ergibt.

Was das von der belangten Behörde ins Treffen geführte anhängige Sachwalterschaftsverfahren betrifft, ist festzustellen, dass von der belangten Behörde weder festgestellt wurde, welchen Wirkungsbereich eine allfällige Besachwalterung beträfe, noch inwiefern eine allfällige Besachwalterung – im Raum steht, soweit für das LVwG ersichtlich, eine solche zur Unterstützung im Rahmen eines Sorgerechtsstreites, Einfluss auf das Lenken von KFZ haben soll.

Dem – für das LVwG nachvollziehbaren und schlüssigen, sehr ausführlichen – Gutachten des Dr. Mag. rer. nat. K Br, Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger im Fachbereich Neuropsychologie, welches im Rahmen eines Sorgerechtsstreites erstellt wurde, ist zu entnehmen, dass, trotz entsprechender Befunde des Klinikums Wels-Grieskichen, keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Annahme, die Bf leide an paranoider Schizophrenie, bestehen (siehe insb die Ausführungen auf den Seiten 43, 44, 46 unten). Hinsichtlich der von Dr. B vorgeschlagenen Oberbegutachtung der Bf (und ihres

Sohnes) ist festzuhalten, dass sich dieser Vorschlag – soweit ersichtlich – auf den dem Gutachten zugrundeliegenden Sorgerechtsstreit bezieht.

Schließlich vermag das LVwG auch aus den von der Bf bislang verwirklichen Verwaltungsstraftaten (Übertretungen des § 20 Abs 2 StVO, der §§ 43 Abs 4 lit b und 103 Abs 2 KFG sowie der Kurzparkzonenverordnung) keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer psychischen Beeinträchtigung herauszulesen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

b) Im ggst Fall wurde die Bf gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich binnen einem Monat amtsärztlich untersuchen zu lassen. Es ist daher zu klären, ob die belangte Behörde zu Recht Bedenken betreffend die gesundheitliche Eignung der Bf zum Lenken von KFZ hegen durfte und ob im Zeitpunkt der Erlassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl VwGH 25.7.2007, 2007/11/0024).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung festhält, geht es in Verfahren wie dem hier gegenständlichen noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann. Es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 25.7.2007, 2007/11/0024). Im vorliegenden Zusammenhang ist der Aufforderungsbescheid dann rechtens, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, der Bf ermangle es aufgrund einer psychischen Erkrankung an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt, sind für das LVwG im Rahmen des Verfahrens ausreichende Anhaltspunkte für eine gesundheitliche Nichteignung

der Bf zum Lenken von KFZ nicht entstanden. Der Beschwerde ist daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid zu beheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Aufforderungsbescheiden nach § 24 Abs 4 FSG – soweit ersichtlich – vollinhaltlich entspricht, und darüber hinaus die Frage, ob konkret die Bf betreffend ausreichende Anhaltspunkte hinsichtlich einer die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ ausschließende oder beeinträchtigende psychischen Erkrankung vorliegen, keine über den Einzelfall hinaus gehende Wirkung zeitigt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer